

# Taggeldversicherung als Ergänzung zu Ihrer Krankenversicherung

**Produktinformationen und Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2021

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 6

---

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

---

## 1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

## 2. Versicherungsnehmer und versicherte Person

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich und/ oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler.

Versicherte Person (oder mehrere) ist immer die im Versicherungsvertrag aufgeführte, gegen die finanziellen Folgen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit versicherte Person.

## 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Das vorliegende Versicherungsprodukt bietet Ihnen Versicherungsschutz für die finanziellen Folgen von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

### → Spitaltaggeld (Summenversicherung):

Die Basler zahlt das versicherte Spitaltaggeld für die Dauer eines durch Krankheit oder Schwangerschaft bedingten Spitalaufenthaltes (maximal 1800 Spitaltage innert 2520 Tagen, abzüglich einer allfällig vereinbarten Wartefrist<sup>1</sup>).

### → Krankentaggeld (Summenversicherung):

Bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit (min. 50%) infolge Krankheit, zahlt die Basler das vereinbarte Krankentaggeld (maximal 720 Tage innert 900 Tagen, abzüglich einer allfällig vereinbarten Wartefrist<sup>1</sup>) proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit aus.

Auf Wunsch kann auch das Unfallrisiko eingeschlossen werden.

<sup>1</sup> Als Wartefrist wird jene Zeit bezeichnet, die zwischen dem Eintritt des versicherten Ereignisses (ärztliche Feststellung der Notwendigkeit eines Spitalaufenthaltes/ Arbeitsunfähigkeit) und Beginn der Leistungspflicht der Basler (Bezahlung des Taggeldes) liegt. Die Dauer der vereinbarten Wartefrist können Sie Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

## 4. Leistungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist die versicherte Person. Sie hat ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Basler.

Die Auszahlung des versicherten Taggeldes erfolgt in der Regel aber zu Händen des Versicherungsnehmers.

## 5. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer weltweit. Das Spitaltaggeld wird bei Spitalaufhalten, die während der Dauer des Vertrages beginnen, bezahlt. Das Taggeld wird bei einer während der Dauer des Vertrages beginnenden krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.

#### 6. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Vertrag genannten Datum.

#### 7. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer geschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher durch Sie gekündigt wird.

#### 8. Prämie

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Leistungen und der vereinbarten Deckung ab. Werden halbjährliche oder jährliche Zahlungen vereinbart, erhalten Sie einen Skonto.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalles kündigen.

#### 9. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie und Bearbeitungsgebühr nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden, sofern der Nachweis eines befriedigenden Gesundheitszustandes erbracht wird. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

#### 10. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrserhöhung und Gefahrminderung) sind uns anzuzeigen. Für die Krankentaggeld-Versicherung gilt insbesondere, dass Sie uns unverzüglich schriftlich melden müssen (Meldepflicht), wenn die versicherte Person

- ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder wesentlich herabsetzt,
- anderweitig eine Krankentaggeld-Versicherung abschliesst,
- eine Einkommensbusse von mehr als 25% erfährt.

Infolge genannter Meldungen kann der Vertrag an die neuen Gegebenheiten angepasst werden und Sie erhalten ein Kündigungsrecht. Gegebenenfalls erwirken die neuen Umstände das Erlöschen des Vertrages.

Wird die versicherte Person krankheitsbedingt arbeitsunfähig oder muss infolge Krankheit/Schwangerschaft ins Spital, ist dies umgehend der Basler zu melden. Die Anmeldung erfolgt über unsere Homepage elektronisch. Telefonisch unter 058 285 97 30 oder per E-mail an [uschaden@baloise.ch](mailto:uschaden@baloise.ch).

Im Schadenfall muss unverzüglich ein Arzt beigezogen werden. Es sind den Anordnungen des Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten.

Die Basler kann eine Untersuchung durch von ihr beauftragte Ärzte verlangen (Obliegenheiten im Schadenfall).

Die krankheitsbedingte Einschränkung muss ärztlich bestätigt werden und die versicherte Person muss sich regelmässigen ärztlichen Behandlungen oder Kontrollen unterziehen. Es ist alles zu tun, was zur Abklärung des Versicherungsfalles und dessen Folgen dienen kann, wenn nötig auch den behandelnden/beratenden Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten).

Beachten Sie bitte, dass einige dieser Pflichten nicht nur Ihnen als Versicherungsnehmer, sondern auch der versicherten Person obliegen.

#### 11. Folgen von Pflichtverletzungen

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten (exklusiv Gefahrerhöhung und Obliegenheiten im Schadenfall), so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Bei betrügerischen Handlungen muss zusätzlich zur Leistungsverweigerung mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Wurde die Pflichtverletzung durch eine versicherte Person, welche nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, begangen, so treffen die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung nur diese.

#### 12. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erbringt die Basler die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann sie ihre Leistung kürzen.

#### 13. Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

13 A. Allgemein

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Versicherungsnehmer	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des 3. Versicherungsjahres
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde (Spitaltaggeld-Versicherung)	Spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung
	Prämienerrhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des Versicherungsjahres	Ablauf des Versicherungsjahres
	Vertragsanpassung aufgrund Aufgabe der Erwerbstätigkeit, deren Herabsetzung, Abschluss einer anderen Krankentaggeld-Versicherung oder Einkommenseinbusse von mehr als 25% (gilt nur für Krankentaggeld-Versicherung)	innert 30 Tagen nach Erhalt des neuen Versicherungsvertrages	Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Schuldhaft unterlassene Meldung bezüglich Aufgabe der Erwerbstätigkeit, deren wesentliche Herabsetzung, Abschluss einer anderen Krankentaggeld-Versicherung oder Einkommenseinbusse von mehr als 25% (gilt nur für die Krankentaggeld-Versicherung)	innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

13 B. Spezialfall

Erlöschensgründe des Versicherungsschutzes	Erlöschenszeitpunkt
Auslandaufenthalt länger als ein Jahr	Ablauf des Auslandjahres
Ablauf der maximalen Bezugsdauer (Aussteuerung)	Ablauf der maximalen Bezugsdauer
Wohnsitzverlegung ins Ausland von Versicherungsnehmer und/oder des Versicherten	Datum der Wohnsitzverlegung
Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (nur Krankentaggeld-Versicherung)	Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Erreichen des AHV-Alters

14. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Basler insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden).

In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Arbeitsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Schweigepflicht-Entbindungsklausel

Datenbearbeitungen, z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb vom Versicherungsnehmer die Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

## 5 Produktinformationen

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden. Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

### Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzrechtes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

### Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

### Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:  
[www.baloise.ch/datenschutz](http://www.baloise.ch/datenschutz)

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
[datenschutz@baloise.ch](mailto:datenschutz@baloise.ch)

## 15. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
[beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva  
Postfach 1063  
CH-8024 Zürich  
[www.versicherungsomбудsman.ch](http://www.versicherungsomбудsman.ch)

# Vertragsbedingungen

## Taggeld

Für zusätzlichen finanziellen Bedarf und finanzielle Sicherheit

### Versicherte Leistungen

**F1**

#### Spitaltaggeld

Das versicherte Taggeld für einen durch Krankheit oder Schwangerschaft verursachten Aufenthalt in einem Spital.

**F2**

#### Krankentaggeld

Das versicherte Taggeld bei einer ärztlich bestätigten, krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50%.

Bei Arbeitslosigkeit des Versicherten im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung wird das Krankentaggeld wie folgt ausgerichtet:

- das halbe bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50%
- das volle bei einer Arbeitsunfähigkeit von über 50%.

### Leistungseinschränkungen

#### Spitaltaggeld

Maximal während 1800 Spitaltagen in einem Zeitraum von 2520 Tagen. Ist eine Wartefrist vereinbart, so wird die Bezugsdauer entsprechend gekürzt. Nach Ablauf der maximalen Bezugsdauer erlischt die Spitaltaggeld-Versicherung (Aussteuerung).

Der Anspruchsberechtigte kann bei fortlaufendem Aufenthalt in einem Spital nicht auf das Spitaltaggeld verzichten, um die Aussteuerung zu vermeiden.

#### Krankentaggeld

Maximal 720 ganze oder Teil-Taggelder in einem Zeitraum von 900 Tagen. Ist eine Wartefrist vereinbart, wird die Bezugsdauer entsprechend gekürzt. Nach Ablauf der maximalen Bezugsdauer erlischt die Krankentaggeld-Versicherung (Aussteuerung).

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt.

Bei Krankheiten und Unfällen, für die ein UVG-Versicherer oder die Militärversicherung entschädigungspflichtig ist, wird im Rahmen der versicherten Leistungen nur der von den genannten Versicherern nicht gedeckte Teil des Erwerbsausfalles vergütet.

Der Anspruchsberechtigte kann bei bestehender Arbeitsunfähigkeit nicht auf das Krankentaggeld verzichten, um die Aussteuerung zu vermeiden.

Es wird kein Taggeld ausbezahlt bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Schwangerschaft, Wochenbett und deren Folgekrankheiten.

### Meldungen während der Vertragsdauer

#### Krankentaggeld

- Bitte melden Sie uns unverzüglich schriftlich, wenn
- der Versicherte seine Erwerbstätigkeit aufgibt
  - der Versicherte seine Erwerbstätigkeit wesentlich herabsetzt
  - der Versicherte anderweitige Krankentaggeld-Versicherungen abschliesst
  - sich das Einkommen des Versicherten um mehr als 25% vermindert.

Der Versicherungsschutz besteht unverändert weiter, sofern wir nicht innert 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Mitteilung Ihren Vertrag an die neuen Gegebenheiten anpassen.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens 30 Tage nach Erhalt des angepassten Vertrages bei der Basler eintrifft.

Verstossen Sie schuldhaft gegen diese Pflichten, so können wir unsere Leistungen in dem Masse kürzen oder verweigern, in dem Eintritt oder Umfang des Schadens durch die Pflichtverletzung beeinflusst worden ist. Pflichtverletzungen berechtigen uns ferner, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen.

## Allgemeine Bestimmungen

### Begriffe

**A1**

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### Unfalleinschluss

**A2**

Sind Unfälle aufgrund besonderer Vereinbarung versichert, so werden sie den Krankheiten gleichgestellt.

### Vertragsdauer und Beendigung des Versicherungsschutzes

**A3**

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht der Versicherungsnehmer spätestens 3 Monate vorher gekündigt hat.

Die Versicherung kann für jeden einzelnen Versicherten wie folgt gekündigt werden:

- Auf den Ablauf der Vertragsdauer:  
Von Ihnen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Versicherungsjahres
- Im Schadenfall:  
Die Krankentaggeld-Versicherung kann nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen erbracht hat, durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung der Basler erfolgen.
- Die Spitaltaggeld-Versicherung kann nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen erbracht hat durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung der Basler erfolgen.

Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht bei Gefahrserhöhung.

Die Versicherung erlischt:

- Vorübergehender Auslandsaufenthalt  
Dauert ein vorübergehender Auslandsaufenthalt des Versicherungsnehmers länger als ein Jahr, erlischt der ganze Vertrag per Ablauf des Auslandjahres. Befindet sich ein Versicherter im Auslandjahr, dann erlischt seine Deckung per Ablauf des Auslandjahres.
- Domizilverlegung ins Ausland  
Verlegt der Versicherungsnehmer sein Domizil ins Ausland, erlischt der ganze Vertrag per Datum der Wohnsitzverlegung. Verlegt ein Versicherter sein Domizil ins Ausland, erlischt seine Versicherungsdeckung per Datum der Wohnsitzverlegung.
- Die Krankentaggeld-Versicherung erlischt ausserdem bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, spätestens bei Erreichen des 65. Altersjahres bei Männern bzw. des 64. Altersjahres bei Frauen.
- bei Kündigung im Schadenfall:  
Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.

### Anzeigepflicht

**A4**

- Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang
  - > durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
  - > auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

### Ersatzpolicen

**A5**

Ersetzt der Vertrag einen früheren, werden früher bezogene Leistungen aus der ersetzten Police, die betraglich oder zeitlich begrenzt sind, bei künftigen Leistungen angerechnet.

### Prämienrückerstattung

**A6**

Erlischt der Vertrag vorzeitig, erstattet die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt.

### Änderung der Prämien

**A7**

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämie nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

Prämienanpassungen aufgrund des Alters der versicherten Person, werden während der Vertragsdauer nicht vorgenommen. Das Alter ist ausschliesslich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Tarifierung massgebend.

### Gebühren

**A8**

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

### Obliegenheiten im Schadenfall

**A9**

#### → Vorgehen

- Gibt eine Krankheit oder Schwangerschaft voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen,
- > ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten. Sie ist verpflichtet, sich einer Untersuchung durch von der Basler beauftragte Ärzte zu unterziehen.
  - > hat der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft auf dem zur Verfügung gestellten Formular wie folgt zu melden:
    - bei Wartefristen bis 30 Tage innert 7 Tagen nach Ablauf der Wartefrist
    - bei Wartefristen ab 30 und mehr Tagen spätestens bei Ablauf der Wartefrist

#### → Ärztliche Kontrolle

Beansprucht ein Versicherter Taggeldleistungen, so ist er verpflichtet, die krankheitsbedingte Einschränkung ärztlich bestätigen zu lassen und sich einer regelmässigen (mind. alle 4 Wochen) ärztlichen Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen.

#### → Nichtbefolgen von vertraglichen Obliegenheiten

Soweit die Verletzung vertraglicher Obliegenheiten einen Einfluss auf Bestand oder Umfang ihrer Leistungen hat, kann die Basler diese kürzen oder verweigern, es sei denn, den Versicherten trifft an der Obliegenheitsverletzung kein Verschulden oder er erbringt den Nachweis, dass sein Verhalten den Eintritt des Schadens oder den Umfang der Leistungen nicht beeinflusst hat.

## Leistungsausschlüsse

### A10

- Krankheiten und Unfälle infolge von Neutralitätsverletzungen und kriegerischen Ereignissen sowie Verwendung der Atomenergie zu militärischen Zwecken in Kriegs- und Friedenszeiten
- Unfälle, verursacht durch Erdbeben in der Schweiz oder bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen durch den Versicherten
- Krankheiten und Unfälle infolge von aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen.

## Gerichtsstand

### A11

Bei Rechtsstreitigkeiten können Sie gegen die Basler an Ihrem schweizerischen Wohnort oder in Basel-Stadt Klage erheben.

## Schriftlichkeit und Textnachweis

### A12

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen. Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

**Basler Versicherung AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)